



**Amtsblatt Nr. 33** - 7. August 2020

**1. Vollzug der StVO - Romantische Straße - Auflassung Fahrrad-  
schutzstreifen**

**2. Vollzug der StVO - Lichtsignalanlage bei Einmündung St 2213  
in B 25 - Nördlingen Ost**

**3. Vollzug der StVO - Zufahrts-  
beschilderung zum Spitalhof**

**4. Vollzug der StVO - Weg  
Fl.Nr. 1262 - Alte Bastei - Auswei-  
sung als Gehweg**

**5. Vollzug der StVO - VAO  
Sperrung Innere Baldinger Straße  
nachts**

**1. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluß des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Der nicht regelkonformen Fahrradschutzstreifen in der Romantischen Straße in Baldingen und der Würzburger Straße in Nördlingen im Bereich zwischen Bachäcker

und Kaiserwiese ist aufzulassen. Stattdessen sind sogenannte Sharrow auf der Fahrbahn in beiden Richtungen aufzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.07.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**2. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluß des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Die Einmündung der St 2213 in die B 25 (Nördlingen Ost) ist ein Unfallschwerpunkt und wird durch eine provisorische Lichtsignalanlage gesichert. Die Anlage muss voll verkehrsabhängig sein mit Dauergrün im Zuge der B 25. Der einmündende

Verkehr von der St 2213 wird erfasst und bei Bedarf eingeschoben, ebenso der Linksabbieger von der B 25 auf die St 2213 (Linksabbieger von der B 25 auf die St 2213 muss eine eigene Phase sein).

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.07.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**3. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluß des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Die Zufahrten zum Spitalhof aus Richtung Baldinger Straße und „An der Baldinger Mauer“ werden beidseitig durch Zeichen 260 mit

Zusatzzeichen „Bewohner, Feuerwehr und Lieferverkehr frei“ gesperrt.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.07.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**4. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluß des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. Der Weg Fl.Nr. 1262, Gemarkung Nördlingen, Alte Bastei, wird durch Zeichen 239 als Gehweg ausgewiesen. Die beiden Zeichen 239 sind an den Zugängen aus Richtung „Am Hohlen Schänzle“ und Lange Gasse anzubringen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.07.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister

**5. Vollzug der Straßenverkehrs-  
ordnung (StVO)**

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluß des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

1. In der Zeit vom 09.08.2020 bis einschließlich 07.09.2020 wird die Baldinger Straße ab Hsnr. 9 durch das Setzen der Sperrpfosten von 18.00 Uhr bis 05.00 Uhr gesperrt. Vor dem Setzen der Sperrpfosten sind die Absperrpfosten in der Luckengasse zu entfernen. Letztere sind morgens nach der Entfernung der Sperrpfosten in der Baldinger

Straße zu setzen. In der Baldinger Straße und in der Vorderen Gerbergasse ist ein Hinweisschild auf die nächtliche Sperrung und die Zufahrtsmöglichkeit für Anlieger über die Luckengasse anzubringen.

In der Luckengasse ist auch Richtung Herrengasse ein Zeichen 260 mit Zusatzzeichen 1020-30 aufzustellen.

In der Polizeigasse ist auf die Rückseite des Zeichens 325.2 ein Zeichen 325.1 anzubringen.

Das Zeichen 209 in der Luckengasse in Richtung Polizeigasse ist abzudecken.

Das Zeichen 220-20 in der Polizeigasse vor Hsnr. 3 ist ca. 5 m weiter in Richtung Weinmarkt zu versetzen.

Die Stellplätze in der Polizeigasse vor Marktplatz 14, Polizeigasse 1 und bis zum Hauseingang von Polizeigasse 3 sind durch Zeichen 283-10, 283-20 und 283-30, alle mit Zusatzzeichen „ab Sonntag, 09.08.2020, 17.00 Uhr, zu sperren. Die Verkehrszeichen sind am 05.08.2020 aufzustellen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 05.08.2020

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner  
Oberbürgermeister